Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 1042.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen Beitritts zum Preußischen indirekten Steuersystem mit den vom Preußischen Staate umschlossenen Großherzoglichen Landestheilen. Vom 2ten Dezember 1826.

Da die Grundsätze des durch das Königlich-Preußische Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Gesetz vom 26sten Mai 1818. eingeführten Steuersystems nicht wohl gestatten, zu Gunsten der in dem Umfange des Preußischen Staats eingeschlossenen souverainen Besitzungen anderer deutschen Bundesstaaten Ausnahmen von den an den äußeren Grenzen des Staats zu erhebenden Gefällen eintreten zu lassen; Seine Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Allerhöchst-Ihren Kassen in Folge dieses besonderen Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche, billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Sich zu einer solchen Uebereinkunft in Rücksicht Höchst-Ihrer vom Preußischen Staate umschlossenen Gebietstheile bereit erklärt, und es ist hierauf zwischen den Bevollmächtigten beider Theile, nämlich:

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, durch Allerhöchst-Ihren wirklichen Legationsrath Michaelis, und

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, durch Höchst-Ihren Kammerrath, Freiherrn von Meerheimb,

nachstehender Vertrag verabredet, und unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Die im Jahre 1799. zwischen den beiderseitigen Regierungen getroffene Uebereinkunft wegen Verhütung des Schleichhandels aus den eingeschlossenen Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Gebietstheilen, und Begünstigung derselben in Hinsicht gewisser aus dem Auslande zu beziehender Waaren, wird für völlig aufgehoben und erloschen erklärt.

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten Januar 1827.)

Artikel 2.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen hierdurch, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit Höchst-Ihren vom Preußischen Staate umschlossenen Gebietstheilen Rossow, Netzeband und Schönberg dem Preußischen indirekten Steuersysteme beitreten, wie solches durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818., und durch die seitdem deshalb erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen, festgesetzt worden ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

Artikel 3.

Seine Majestät der König von Preußen versprechen dagegen, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieser Anschließung zufließen dürfte, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin überweisen zu lassen.

Artikel 4.

Da, nach den Bestimmungen des gedachten Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzes vom 26sten Mai 1818., die Gefälle auf der äußeren Grenze des Preußischen Staats erhoben werden, und deshalb nicht zu ermitteln ist, wie viel die Großherzoglichen Unterthanen in den Enklaven davon für die aus dem Auslande zu beziehenden Waaren entrichtet haben dürften: so soll der jedesmalige letztdreijährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchssteuern bei den Königlichen Zoll-Aemtern in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staats dergestalt für die drei nächsten Jahre zur Grundlage der Theilnahme Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin dienen, daß Höchstdessen Antheil nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der gedachten sieben Preußischen Provinzen zu der Bevölkerung der eingeschlossenen Mecklenburgischen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg berechnet werden wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeiten der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchssteuer zu beseitigen, welche letztere nach der dermaligen Erhebungsrolle unter den Eingangsabgaben mitbegriffen ist, angenommen, daß die Verbrauchsteuer Fünf Achtel des Einkommens an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben zusammengenommen betrage.

Artikel 5.

Mit Rücksicht auf die vorhergehenden Bestimmungen ist der Antheil an dem Steuereinkommen, welches Seine Königliche Hoheit der Großherzog für das Jahr 1827. zu erheben haben, auf Dreihundert Sechs und Sechszig Thaler Preuß. Kurant festgesetzt worden, welcher Betrag, wie die künftig vom Jahre 1828. ab festzusetzenden Summen, in gleichen Quartalraten in den Monaten März, Juni, September und Dezember bei der Königlichen Regierung in Potsdam für Seine Königliche Hoheit bereit stehen, und auf Höchstdero Anweisung gezahlt werden soll.

Ar-

Artikel 6.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den innerhalb der Preußischen Zolllinie an der äußeren Grenze des Staats belegenen Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Landen dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des bezeichneten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art überall den eigenen inländischen gänzlich gleich behandelt werden sollen.

Artikel 7.

Wenn, in Folge des vorstehenden Artikels, auch solche inländische Erzeugnisse, welche in dem Königlich-Preußischen oder Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Gebiete innerhalb der Preußischen Zolllinie mit besonderen Steuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, völlig freien Umlauf haben sollen: so ist dazu erforderlich, daß jene besondern Steuern im Großherzoglich-Mecklenburgschen enklavirten Gebiete auf völlig gleichen Fuß mit den Preußischen gesetzt, und mittelst gleich strenger Kontrole wirklich erhoben, auch in keinem Falle durch zugestandene Rückvergütungen bei der Ausfuhr oder sonst an ihrer Wirkung geschwächt werden.

Um diese Gleichstellung der Besteuerung der inländischen Erzeugnisse in den Großherzoglichen Enklaven, hinsichtlich der durch das Königlich-Preußische Gesetz vom 8ten Februar 1819. wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter betroffenen Gegenstände möglichst vollständig zu erreichen und zugleich den Nachtheilen der für Mecklenburg lästigen Kontrole und Steuererhebung auszuweichen, wollen Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin nicht allein die Preußischen hierauf sich beziehenden Steuergesetze sofort in den gedachten Enklaven einführen, sondern auch, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, es gestatten, daß die daselbst nach diesen Gesetzen zu entrichtenden Steuern unmittelbar durch das nächstgelegene Königlich-Preußische Steueramt zu den Königlichen Kassen erhoben, auch nach den darüber ergangenen Anordnungen und Instruktionen durch die Königlichen Steuerbeamten kontrolirt werden.

Die mit diesem Dienste in den Enklaven beauftragten Steuerbeamten werden zwar von Seiner Majestät dem Könige von Preußen angestellt, besoldet und uniformirt; doch sollen sie in Beziehung auf denselben, beiden Landesherren den erforderlichen Diensteid leisten, und bei ihren Dienstverrichtungen in den Enklaven stets das Königlich-Preußische und Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinsche Wappen vereint auf der Kopfbedeckung tragen.

Artikel 8.

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels sollen vom 1sten März 1827. an in vollständige Ausführung treten, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verpflichten Sich, Ihrer Seits die erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit am gedachten Tage die Steuererhebung von der Branntwein-, Bier- und Essigfabrikation in der verabredeten Art ohne irgend ein Hinderniß beginnen könne.

Artikel 9.

Seine Majestät der König von Preußen wollen, in Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 7. Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin an dem Gesammt-Ertrage der durch das Gesetz vom 8ten Februar 1819. eingeführten Steuer in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staats einen verhältnißmäßigen Antheil nehmen lassen, welcher in Erwägung der dabei in Berücksichtigung kommenden eigenthümlichen Umstände und Verhältnisse auf eine jährliche Summe von Eintausend Zweihundert und Fünf und Zwanzig Thalern in Friedrichsd'or festgesetzt worden ist, die in gleichen Quartalraten vom 1sten Mai, August, November und Februar jeden Jahres zu Seiner Königlichen Hoheit Erhebung oder weiteren Anweisung bei der Königlichen Regierung in Potsdam bereit stehen wird.

Artikel 10.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen weder in der Enklave Rossow eine Branntweinbrennerei oder Bier- und Essigbrauerei anlegen lassen, noch gestatten, daß in der Enklave Netzeband und Schönberg die Zahl der daselbst jetzt bestehenden drei Branntweinbrennereien, so wie der Bier- und Essigbrauereien, vermehrt werde.

Artikel 11.

Da das Salz im Preußischen Staate nur in sofern freien Umlauf hat, als dasselbe von den dazu bestimmten Anstalten erkauft worden ist: so verpflichten Sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, um auch in dieser Beziehung ein Hinderniß des im Artikel 6. im Allgemeinen verabredeten freien Verkehrs zwischen dem Königlich-Preußischen und Höchst-Ihrem Gebiete innerhalb der Preußischen äußeren Zolllinie zu entfernen, den Salzbedarf der Enklaven nur von den oben gedachten Anstalten entnehmen zu lassen. Seine Majestät der König von Preußen wollen jedoch dagegen den Einwohnern der gedachten Enklaven die Beziehung dieses Bedarfs dadurch erleichtern, daß für dieselben ein angemessenes Konsumtionsquantum von Sechszehntausend Pfund Salz aus der Salzniederlage zu Neu-Ruppin zu einem Preise von 5 Rthlr. Preußisch Kurant für die Tonne von 400 Preußischen Pfunden, auf Bescheinigungen des Großherzoglichen Amtes Wredenhagen und respektive der Gutsherrschaften zu Netzeband und Schönberg verabfolgt werden soll.

Ar-

Artikel 12.

Beide Landesherren werden in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen namentlich gestatten, daß die Königlichen Zollbeamten die Spuren begangener Kontraventionen gegen das Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetz und die Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818., oder spätere diesen Gegenstand betreffende Bestimmungen, auch in Ihr Gebiet verfolgen, und sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung, oder Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen von den Königlichen Zoll-Beamten bei den Großherzoglichen Ortsbehörden in Antrag gebracht werden; so sollen letztere, sobald sie sich von der Zulässigkeit, den Umständen nach, überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen endlich auch anordnen, daß alle, entweder durch die Königlichen Zoll- und Steuerbeamten in den Enklaven entdeckte, oder sonst zur Kenntniß der daselbst befindlichen Behörden gelangende Uebertretungen der in dem Königlich-Preußischen Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetze und Ordnung vom 26sten Mai 1818., oder in den späteren, diesen Gegenstand betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Deklarationen enthaltenen Vorschriften, vor den nach Maaßgabe der vorkommenden Fälle in den gedachten Enklaven nach allgemeinen Grundsätzen kompetenten Behörden und Gerichten untersucht, und nach Vorschrift der erwähnten Gesetze, welche diesen Behörden und Gerichten deshalb zur Nachachtung zugefertigt werden sollen, auch den Einwohnern der Enklaven zu publiziren sind, bestraft werden.

In eben der Art soll es zwar auch in Ansehung der Kontraventionen gegen das Steuergesetz und Ordnung vom 8ten Februar 1819. und die späterhin hierauf sich beziehenden Verordnungen und Bestimmungen gehalten werden, doch sollen die Steuerbeamten, welche in dieser Beziehung Kontraventionen in den Enklaven entdecken, befugt seyn, sogleich und ohne Zuziehung der Obrigkeit den Thatbestand festzustellen, und, so weit es nöthig seyn dürfte, an den Gegenständen der Kontravention Beschlagnahmen zu bewerkstelligen.

Die Geldstrafen, auf welche die Mecklenburgischen Behörden in dergleichen Fällen erkennen möchten, fallen, so wie die Konfiskate, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, dem dortigen betreffenden Fiskus anheim.

Artikel 13.

Die in der ersten Abtheilung der Preußischen Erhebungsrolle vom 19ten November 1824. benannten Gegenstände, welche gar keiner Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Abgabe unterworfen sind, sollen für den Eingang aus dem Großher-

zog-

zogthum Mecklenburg-Schwerin in die Großherzoglichen Enklaven abgabenfrei bleiben, wenn auch in der Folge der allgemeine Tarif in dieser Beziehung Abänderungen erleiden sollte. Auch das Korn- und Heu-Deputat für den Großherzoglichen Förster zu Rossow soll jederzeit, gegen gehörige Bescheinigung des Großherzoglichen Amts Wredenhagen, abgabefrei eingelassen werden.

Artikel 14.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig auf zehn Jahre, und zwar bis zum Schlusse des Jahres 1836., festgesetzt, und soll, wenn ein Jahr vor dem Ablaufe desselben nicht von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgt seyn wird, stets als noch auf sechs Jahre weiter hinaus verlängert angesehen werden.

Artikel 15.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 2ten Dezember 1826.

(L. S.) Ernst Michaelis. (L. S.) Wilhelm Freiherr von Meerheimb.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 11ten Dezember, imgleichen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin am 9ten Dezember 1826. ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 21sten Dezember 1826. Statt gefunden.

(No. 1043.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Dezember 1826., durch welche mit Aufhebung der bergschen Dekrete vom 17ten Dezember 1811. und 21sten Februar 1813., über die Ermächtigung der Gemeinden, bei denen die französische oder bergsche Gesetzgebung noch gilt, zur Auflage direkter oder indirekter Kommunal-Steuern, Bestimmung getroffen wird.

Da die Bestimmungen der französischen und bergischen Gesetzgebung über die Anlegung und Bewilligung von Kommunal-Abgaben, weder mit den Ressort-Verhältnissen der Preußischen Verwaltungs-Behörden und deren allgemeinen Instruktionen, noch mit den gesetzlichen Ansprüchen der Kommunal-Gläubiger vereinbar sind; so habe Ich bereits im Gesetze vom 7ten März 1822., die Regulirung des Schuldenwesens in den Rheinprovinzen betreffend, §§. 19. und 30. Bestimmungen getroffen, durch welche jene Verordnungen für das linke Rhein-

Ufer

Ufer ihre Kraft verloren haben. Indessen sind neuerlich über die Kompetenz der Behörden in dem ehemaligen Großherzogthum Berg, in Beziehung auf obigen Gegenstand Zweifel erregt worden, zu deren Beseitigung Ich hiermit, unter Aufhebung der Dekrete vom 17ten Dezember 1811. und vom 21sten Februar 1813., verordne, daß, so wie überhaupt in Beziehung auf die Ressort-Verhältnisse der Verwaltungs-Behörden in allen neuen und wieder eroberten Provinzen, in welchen die fremdherrliche Gesetzgebung gegolten hat und noch gilt, sich nur nach den allgemeinen Instruktionen der gedachten Behörden gerichtet werden, und jede mit solcher nicht zu vereinbarende Bestimmung der fremden Gesetzgebung, hiermit außer Kraft gesetzt seyn soll, also auch insbesondere Sie, die Minister des Innern und der Finanzen, authorisirt seyn sollen, die Kommunen, auf den Antrag ihrer Vorstände, oder nach Maaßgabe der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen, und nach dem vom Ministerio des Innern genau zu prüfenden nothwendigen Bedarf, auch außer den durch das allgemeine Abgabengesetz vom 30sten Mai 1820. §. 13. bereits nachgelassenen Zuschlägen zu der Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuer, und anderen bereits bestehenden Kommunal-Abgaben und Zuschlägen, zur Auflage anderweiter direkter oder indirekter Kommunal-Steuern zu ermächtigen.

Berlin, den 4ten Dezember 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1044.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Dezember 1826., enthaltend die nähern Vorschriften zu den Art. II. und XIII. der Verordnung wegen der nach dem Edikt vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen vom 17ten August 1825., und zu dem §. 6. der Kommunal-Landtags-Ordnung für die Kur- und Neumark, vom nämlichen Tage und Jahre.

Auf die Mir durch den Minister des Innern vorgelegten Anträge, der hier und in Cüstrin in diesem Herbste versammelt gewesenen Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark, finde Ich Mich bewogen, zu den Art. II. und XIII. Meiner Verordnung, wegen der nach dem Edikt vom 1sten Juli 1823. vorbehalten gewesenen Bestimmungen vom 17ten August v. J., und zu dem §. 6. Meiner anderweiten Verordnung vom nämlichen Tage und Jahre, wegen Einrichtung der Kommunal-Landtage in der Kurmark und Neumark, hiermit folgende Vorschriften zu erlassen:

I. Da im Artikel I. der zuerst genannten Verordnung, die Vertheilung der nach §. 4. B. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823., von der Neumärkschen Ritter-

Ritterschaft zum Provinzial-Landtag zu entsendenden 6 Abgeordneten, in der Art angeordnet ist, daß von den zum ständischen Verbande der Neumark gehörenden 12 Kreisen, jedesmal 2 Kreise einen Abgeordneten erwählen, und danach §. 6. der zuletzt gedachten Verordnung, auf dem Kommunal-Landtag der Neumark, die dortige Ritterschaft durch ihre für den Provinzial-Landtag erwählte Abgeordneten und deren Stellvertreter repräsentirt werden soll, die gedachte Ritterschaft aber wünschet, daß auf dem Kommunal-Landtage die Ritterschaft eines jeden Kreises, durch einen eigenen Abgeordneten aus ihrer Mitte vertreten werden möge; so verordne Ich, mit Aufrechthaltung der Vorschrift des §. 6. der Kommunal-Landtags-Ordnung, daß die Neumärkische Ritterschaft die Wahl ihrer Provinzial-Landtags-Abgeordneten und ihrer Stellvertreter, hinführo in der Art bewerkstellige, daß der Abgeordnete aus dem einen, und der Stellvertreter aus dem andern der 2, den Wahlbezirk bildenden Kreise, beide niemals aber aus ein und demselben Kreise entnommen werden. Demnächst

II. bestimme Ich, daß die in Gemäßheit der ferneren Bestimmung des gedachten §. 6. gegenwärtig bestehende Vertretung, der nach der Vorschrift des angeführten Artikels Meiner Verordnung vom 17ten August v. J., mit alternirenden Virilstimmen versehenen Städte Arnswalde, Königsberg, Landsberg und Soldin auf dem Neumärkischen Kommunal-Landtage durch die Provinzial-Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter von zweien dieser Städte, dahin abgeändert werde, daß von jetzt an eine jede derselben den Kommunal-Landtag mit den für den Provinzial-Landtag von ihr erwählten Abgeordneten zu beschicken befugt seyn soll. Endlich

III. genehmige Ich, daß die Abgeordneten des Standes der Landgemeine, deren Diäten und Reisekosten in dem Art. XIII. der letztgedachten Verordnung, auf 1 Rthlr. 15 Sgr. für den Tag und Beziehungsweise 1 Rthlr. für die Meile bestimmt worden sind, hinführo die nämlichen, den Abgeordneten der beiden andern Stände eben daselbst bewilligten Diäten und Reisekosten beziehen dürfen.

Ich beauftrage das Staatsministerium, Meine gegenwärtige Order durch Aufnahme in die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und wegen Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 27sten Dezember 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.